

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung

Stand: Juni 2016

§1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung Kunden durch die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, nachstehend Lieferant genannt, mit elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages, dessen Bestandteil sie sind.
- (2) Der Kunde kann unter verschiedenen Tarifen wählen. Der vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Tarif ist der Vertragsbestätigung des Lieferanten zu entnehmen.
- (3) Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektro-Speicherheizungen und von Wärmepumpen ist ausgeschlossen.
- (4) Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

§2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant das Angebot des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen. Kommt der Vertrag fernmündlich zustande, so werden dem Kunden die einzelnen Vertragsbestandteile vor Vertragsschluss fernmündlich mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromlieferungsvertrag), so beginnt diese Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromlieferungsvertrages folgt. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere
 1. Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
 2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
 3. Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und
 5. Angaben zu den Preisen.
 Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Abs. 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

§3 Strompreis

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.
- (2) Der vom Kunden für den von ihm jeweils gewählten Tarif zu zahlende Strompreis ergibt sich zunächst aus den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf §5 gestützten Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter www.vattenfall.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

§4 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

- (1) Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt (kW) elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- (2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§5 Preisänderungen

- (1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z.B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWK-Umlage], Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV [§19-StromNEV-Umlage], Umlage nach §17 f EnWG [Offshore-Haftungsumlage] und Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung.
- (2) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (5) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach §20 bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von vorstehenden Absätzen 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gem. Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.
- (7) Absätze 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- (8) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6 sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.
- (9) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum

Preisänderungen ausschließlich in den folgenden Fällen: Veränderungen der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der §19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und der Stromsteuer jeweils nach Abs. 2 bis 5, Veränderungen der Umsatzsteuer nach Abs. 6 sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

§6 Umfang der Stromlieferung

- (1) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder §24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach §19 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses gem. Abs. 3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

§7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

§8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach §21 b EnWG festgestellt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach §11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§11 Ablesung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach §12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in §9 für das Zutrittsrecht geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Sofern der Kunde abweichend von Abs. 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, bedarf es hierfür des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.

§13 Abschlagszahlungen und Zahlungsweise

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Bei einer Überweisung ist der Kunde verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale von 2 Euro pro Überweisung zu zahlen. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§14 Vorauszahlungen

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er

die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach §14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§16 Rechnungen und Abschlüsse

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

§17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. §315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach §24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen

oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§20 Kündigung

- (1) Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden.
- (2) Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten gewählt, so kann die Kündigung abweichend von §20 Abs. 1 erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen.
- (3) Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten gewählt, so kann die Kündigung abweichend von §20 Abs. 1 erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der Frist von drei Monaten auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen.
- (4) Bei einem Umzug ist der Kunde abweichend von Abs. 1 bis 3 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Im Falle einer umzugsbedingten Kündigung informiert der Kunde den Lieferanten insbesondere über das Datum des Auszuges sowie seine neue Rechnungsanschrift.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (6) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§21 Fristlose Kündigung

Der Lieferant ist in den Fällen des §19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach §19 Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; §19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§23 Vertragslaufzeit

- (1) Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss nach §2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach §20 Abs. 2 bzw. Abs. 3 fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Wird für den Tarif keine Vertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

§24 entfällt

§25 Bonitätsauskunft

Der Lieferant behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister vorzunehmen.

§26 Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B.

über das Portal Online Service), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach Abs. 1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Abs. 1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Abs. 2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§27 Lieferantenwechsel

Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

§28 Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

Verbraucher im Sinne des §13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten:

Vattenfall Europe Sales GmbH
Kundenservice
Postfach 44 06 44
12006 Berlin
Telefon: 030 657 988 002
Montag bis Freitag 8–18 Uhr
Telefax: 030 267 119 41 410
E-Mail: vertrag@vattenfall.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00
Montag bis Freitag 9–15 Uhr
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist der Lieferant verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 24 00
Telefax: 030 275 72 40 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§29 Online Service

Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter www.vattenfall.de/online-service. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung: Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen. Mitteilungen zu Änderungen der Preise nach §5 Abs. 4 erhält der Kunde ausschließlich als briefliche Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben

dort abzurufen. Kündigungen nach §§20, 21 dieser Bedingungen kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erklären. Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

§30 Bonus

(1) Der Treue-Bonus wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor Lieferbeginn an der betreffenden Lieferstelle vom Lieferanten mit Strom beliefert wird. Die Verrechnung des Treue-Bonus durch den Lieferanten erfolgt einmalig, wenn der Kunde ununterbrochen 12 Monate ab Lieferbeginn Energie über den Stromliefervertrag für die darin angegebene Lieferstelle bezogen hat. Sofern der Vertrag innerhalb dieser 12 Monate beendet wird, z. B. im Falle eines Umzuges, wird für den beendeten Vertrag kein Treue-Bonus gewährt.

Wird mit dem Lieferanten danach ein neuer Vertrag mit einer Treue-Bonus-Regelung geschlossen, werden die Treue-Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet. Der Treue-Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.

(2) Hat der Kunde einen Tarif mit einem Treue-Bonus in Form eines festen Betrages gewählt, so erhält er diesen in der im Auftragsformular festgelegten Höhe nach den in Abs. 1 festgelegten Bedingungen.

(3) Hat der Kunde einen Tarif mit einem Treue-Bonus in Stufen-Form gewählt, richtet sich die Höhe des Treue-Bonus nach dem ermittelten Jahresverbrauch des Kunden innerhalb der ersten 12 Monate ab Lieferbeginn und der im Auftragsformular aufgeführten Tabelle für die einzelnen Stufen. Beträgt der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnet der Lieferant den tatsächlichen Verbrauch auf 365 Tage um und nimmt auf dieser Basis die Einstufung hinsichtlich des Bonus vor. Bei dieser Berechnung sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die in Abs. 1 festgelegten Bedingungen.

§31 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für den Tarif „Natur24 Smart Home“

(1) Der Stromliefervertrag für den Tarif „Natur24 Smart Home“ wird vom Kunden zusammen mit einem Vertrag für die Nutzung der Vattenfall Smart Home Manager Applikation abgeschlossen.

(2) Hat der Kunde den Tarif „Natur24 Smart Home“ gewählt und hat der Lieferant dem Kunden als Bonus einen Gutschein für den Erwerb der zur Nutzung der Applikation erforderlichen Hardware zugesichert, so erhält der Kunde diesen Gutschein unverzüglich nach Lieferbeginn. Hat der Kunde den Vertrag direkt mit dem Lieferanten abgeschlossen, kann der Kunde den Gutschein einlösen, wenn er entsprechend den auf dem Gutschein abgedruckten Bedingungen die erforderliche Hardware von Conrad Electronics SE über den Energieshop der Vattenfall Europe Sales GmbH (www.vattenfall.de/energie-shop) kauft. Hat der Kunde den Vertrag unter Vermittlung eines Vertriebspartners des Lieferanten über dessen Website abgeschlossen, kann der Kunde den Gutschein einlösen, wenn er entsprechend den auf dem Gutschein abgedruckten Bedingungen die erforderliche Hardware über dessen Webshop kauft. Der Link für den Webshop wird der Lieferant dem Kunden zusammen mit dem Gutschein übermitteln. Der Gutschein wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor dem vereinbarten Lieferbeginn an der betreffenden Lieferstelle vom Lieferanten mit Strom beliefert wird.

(3) Der Lieferant übersendet dem Kunden unverzüglich nach Lieferbeginn den Aktivierungscode für die Vattenfall Smart Home Manager Applikation.

(4) Hat der Kunde einen Gutschein erhalten, hat er diesen im Fall des Widerrufs des Stromliefervertrages an den Lieferanten zurückzugewähren. Hat der Kunde den Gutschein bereits eingelöst, so hat er entsprechend Wertersatz in Höhe des Gutscheinwertes an den Lieferanten zu zahlen.

(5) Hat der Kunde einen Gutschein erhalten und endet der Stromliefervertrag in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Ausnahmefällen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, hat der Kunde an den Lieferanten einen Wertersatz für den mit dem Gutschein erhaltenen Wert zu zahlen. Der Wertersatz beträgt bei Beendigung des Stromliefervertrages

- im 1. bis 6. Monat ab Beginn der Stromlieferung 75 % des Gutscheinwertes,
- im 7. bis 12. Monat ab Beginn der Stromlieferung 50 % des Gutscheinwertes,
- im 13. bis 18. Monat ab Beginn der Stromlieferung 25 % des Gutscheinwertes,
- im 19. bis 24. Monat ab Beginn der Stromlieferung 0 % des Gutscheinwertes.

(6) Kündigt der Lieferant oder der Kunde den Vertrag für die Nutzung der Vattenfall Smart Home Manager Applikation, hat der Kunde das Recht, diesen Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Vertrages für die Nutzung der Vattenfall Smart Home Manager Applikation zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Vattenfall Europe Sales GmbH